

Nachrichtlich: Aufgehängt am 23.03.2016 für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, gemäß § 28 der Hauptsatzung der Gemeinde Titz vom 03.01.1995 in der Fassung der 5. Änderung vom 12.12.2014

angeheftet
am 23.03.16 les

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln **Aufhebung der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse**

abgenommen
am.....

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 17. März 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlegungsbeschluss gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB zur 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 -Ortslage Ameln- vom 11. Mai 2015, Sitzungsvorlage 65/2015, werden aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Beschlüsse ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Im Laufe des Jahres 2015 wurde die Offenlage des Planentwurfs sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln durchgeführt.

Eingaben oder Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Titz erfolgten nicht. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange machte ein Träger jedoch Bedenken geltend und forderte bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Änderungen der Planung bzw. Auflagen zur Realisierung des Vorhabens (Zufahrt zum Vorhabengelände). Die Antragstellerin hat sich nunmehr entschlossen, ihr Vorhaben zu modifizieren und ohne eine Planänderung nach dem schon geltenden Baurecht zu bauen. Sie hat daher mit beigefügtem Schreiben ihren Antrag auf Planänderung zurückgezogen.

Mit Aufhebung der Beschlüsse und Bekanntmachung endet das Planänderungsverfahren.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufhebungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 17. März 2016 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 17. März 2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 23. März 2016
In Vertretung



Christian Canzler
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufhebungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 17. März 2016 ordnungsgemäß gefasst und hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 23. März 2016
In Vertretung



Christian Canzler
Beigeordneter